

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6814, 16/7868 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland soll durch eine bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Novellierung des Gentechnikgesetzes befördert werden. Entsprechend dem Vorsorgegrundsatz soll dabei der Schutz von Mensch und Umwelt oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts bleiben. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben. Es sei unverzichtbar, gesetzliche Definitionen (insbesondere „Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“) zu präzisieren.

Der Deutsche Bundestag ist der Überzeugung, dass die Regelungen zu Forschung und Anwendung von Agro-Gentechnik geeignet sein müssen, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen sowie Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren, Anwendungen und Produkten zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Daran und an den europarechtlichen Regelungen zur Gentechnik sind gesetzliche Regelungen zu messen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde eine Reihe von Änderungen des bestehenden Gentechnikgesetzes formuliert. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen sind nicht geeignet, die oben genannten Ziele zu erfüllen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend dafür Sorge zu tragen, dass umfassende Änderungen im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vorgenommen werden, die sicherstellen, dass

- die Begriffe „Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“ im Gentechnikgesetz klar definiert werden,
- vereinfachte Verfahren für Freisetzungen die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden,

- der Schutz der gentechnikfreien Imkerei durch klare Regelungen bezüglich des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bei Freisetzung und Anbau von GMO und bei Haftungsfragen im Gentechnikgesetz gewährleistet wird,
- die Unterschreitung von Mindestabständen durch private Absprachen entfällt und
- die Verwertung (einschließlich der thermischen Verwertung) von kontaminierten Erntepartien mit nicht zugelassenen GMO ausgeschlossen wird.

Berlin, den 22. Januar 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Bundesregierung muss die Begriffe „Freisetzung“ und „Inverkehrbringen“ präziser definieren. Die weitgefasste Definition von Freisetzung im bisherigen Gentechnikgesetz hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass entgegen der EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) Freisetzungen von mehreren 100 Hektar oder zur Pflanzenvermehrung auch zu kommerziellen Zwecken genehmigt wurden. Freisetzungen sollen jedoch ausschließlich Forschungszwecken dienen. Der Ausweitung der Begrifflichkeit auf der Ebene von Entscheidungen der Europäischen Kommission sollte die Bundesrepublik Deutschland zukünftig entschieden entgegengetreten. Auch auf europäischer Ebene muss eine Klarstellung bezüglich der Freisetzungsrichtlinie und Verordnungen im Sinne von örtlich und zeitlich begrenzten und damit kontrollierbaren Freisetzungen angestrebt werden.

Mit § 11 der Gentechnik-Verfahrensverordnung soll für Freisetzungen standardmäßig ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden. Das heißt, dass ein Antragsteller mit einer Freisetzungsgenehmigung für einen Standort alle weiteren Freisetzungen ggf. auch an anderen Orten nur noch nachmelden muss. Für die nachgemeldeten Freisetzungsorte wäre dann kein Einwendungsverfahren nach § 18 des Gentechnikgesetzes mehr erforderlich. Eine Überprüfung des Antrags für die Bedingungen weiterer Standorte würde nicht obligatorisch erfolgen. Der Antragsteller müsste lediglich mitteilen, ob seiner Ansicht nach Differenzen bezüglich der Risikobewertung zum Ausgangsstandort bzw. zum ursprünglichen Freisetzungsantrag bestehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs finden die Fragen der mit diesem vereinfachten Verfahren verbundenen Intransparenz für Landwirtinnen und Landwirte, Imkerinnen und Imker sowie Nachbarinnen und Nachbarn ebenso keine Erwähnung wie die höheren Aufwendungen für die Kontrolle des Antrags im vereinfachten Verfahren für die Genehmigungs- und die Vollzugsbehörden. Das vereinfachte Verfahren als Standardverfahren ist durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG nicht gedeckt. Es steht im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie. Das vereinfachte Verfahren hat somit europarechtlich keinen Bestand.

Ein anschauliches Beispiel für die Notwendigkeit von Standardverfahren bei Freisetzungen sind die neuen Erkenntnisse zum gentechnisch veränderten Mais MON 810. Seit Jahren wird MON 810 in den Verkehr gebracht. An diesem Mais wurde die wohl umfangreichste Sicherheitsforschung im Vergleich zu allen bekannten GMO betrieben. Trotzdem sah sich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in einem Bescheid im Bundesanzeiger am 10. Mai 2007 aufgrund neuer Erkenntnisse über Risiken für Nichtzielorganismen und Bodenorganismen veranlasst, die Auflage eines Monitorings von

MON 810 anzuordnen. Es ist daher zu bezweifeln, dass die Kenntnisse und Erfahrungen, die aus einer Freisetzung gezogen werden, auf alle weiteren Standorte übertragen werden können, wie es ein vereinfachtes Verfahren voraussetzen würde. Die Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Behörden werden dadurch außerdem wesentlich erschwert. Sie kontrollieren bei den „nachgemeldeten“ Freisetzungen nicht die konkreten Bedingungen für die Freisetzung anhand der standortbezogenen Risikobewertung, sondern müssen zunächst feststellen, ob die zugrunde gelegte Risikobewertung des Erstantrags auch für das betroffene Ökosystem des Nachmeldungsstandorts zutreffend ist. Im Standardverfahren sind die Beobachtungspflichten und Sicherheitsvorkehrungen dagegen aus der konkreten, standortbezogenen Risikobewertung abzuleiten. Dies ist im vereinfachten Verfahren der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht geregelt. Es ist demnach völlig offen, inwiefern spezifische Sicherheitsvorkehrungen aufgrund „unspezifischer“ Risikobewertungen ergehen können. Daraus ergeben sich außerdem Probleme für nachträgliche Anordnungen bei nachgemeldeten Freisetzungen. Im vereinfachten Verfahren entfällt zudem die verfahrensrechtliche Möglichkeit von Einwendungen gegen die Freisetzung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bleibt auf der Strecke. Eine standardmäßige Beschneidung dieses Verfahrensrechts wird die fehlende Akzeptanz von Freisetzungen in der Öffentlichkeit verständlicherweise noch weiter befördern. Diese Regelung verstößt gegen die Grundsätze der Koexistenz, die auch für Freisetzungen gelten müssen.

Im Gesetzentwurf wurden trotz vielfacher Hinweise durch Imkerinnen und Imker keine Regelungen für den Umgang mit Bienen und Honig in Regionen getroffen, in denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden sollen. So ist völlig ungeklärt, wie gentechnikfreie Imkerei erhalten werden kann, wenn Honig durch Pollen von GVO-Pflanzen kontaminiert wird und möglicherweise Bienen durch GVO-Pollen geschädigt werden. Diese Auswirkungen berücksichtigen die Schadensregelungen der Novelle des Gentechnikgesetzes nicht. Insbesondere Zuständigkeitsfragen für Anordnungen nach dem Gentechnikgesetz zum Schutz der Imkerinnen und Imker sind ungeklärt.

Im Rahmen der Novellierung des Gentechnikgesetzes soll auch die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung) erlassen werden. Bei der Festlegung von Sicherheitsabständen als pflanzenartsspezifische Vorgaben für Mais liegen keine wissenschaftlich validen Ergebnisse der Sicherheitsforschung vor. Die nunmehr vorgeschriebenen Sicherheitsabstände basieren nicht auf dem Ergebnis von konkreten wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern wurden aus Studien abgeleitet, deren Gültigkeit unklar bleibt. Die Bundesregierung räumt in der Begründung zum Verordnungsentwurf ein, dass das Wissen über den Einfluss natürlicher, insbesondere meteorologischer, und geographischer Bedingungen des jeweiligen Standortes sowie Größe und Zuschnitt der jeweiligen Felder auf die Auskreuzungsraten lückenhaft ist. Die Behauptung, dass man mit den nunmehr gewählten Sicherheitsabständen höher liege als die Ergebnisse von Untersuchungen empfehlen, ist nicht nur angesichts der lückenhaften Untersuchungsergebnisse, sondern auch der Sicherheitsabstände in anderen europäischen Ländern sehr fragwürdig. Die Sicherheitsabstände liegen zwischen 25 Metern und 800 Metern und schreiben teilweise eine schützende Mantelsaat vor.

Die Sicherheitsabstände im Rahmen der Regelungen zur guten fachlichen Praxis sollen zudem durch private Absprachen zwischen Landwirtschaftsbetrieben reduziert werden dürfen. Eine solche Regelung widerspricht dem gesetzlichen Schutzzweck in § 1 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes, wie der Sicherung der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und den anderen Schutzzwecken der Koexistenz. Koexistenzpflichten sind darüber hinaus nicht nur dazu bestimmt, die konkrete Nachbarschaft zu schützen. Diese Fragen sind nicht in die Verfügung des einzelnen Landwirtschaftsbetriebs gegeben. Die Regelung ist

daher ersatzlos zu streichen. Die Regelung ist nicht handhabbar. So ist die Voraussetzung, ob der Schutz des § 16b Abs. 1 des Gentechnikgesetzes nur für den Nachbarn gilt, von den Beteiligten nicht zu klären. Ein Verzicht des einzelnen Landwirtschaftsbetriebs auf die Einhaltung des Mindestabstands findet keinen Ausgleich durch die Anzeige des Abweichens von der guten fachlichen Praxis bei der zuständigen Behörde. Erfahrungen mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes bei geringem Umfang von Freisetzungen und dem Anbau von höchstens 3 000 Hektar mit GVO-Mais haben ergeben, dass die Behörden schon gegenwärtig personell kaum in der Lage sind, auf Abweichungen von den Anmeldungen bzw. Genehmigungen zu reagieren. So ist eine Prüfung, ob Freisetzungen in oder in der Nähe von ökologisch sensiblen Gebieten erfolgt sind, durch die Behörden nur in Ausnahmefällen erfolgt. Die vorliegende Regelung ist ein weiterer kostenauslösender Faktor für die Verwaltungen der Bundesländer. Jede zuständige Behörde müsste bei der Anzeige einer Abweichung prüfen, ob diese Abweichung im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt ist. Dies bedeutet einen hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn, wie von dieser Gesetzesänderung angestrebt, der GVO-Anbau durch Förderung im Umfang zunimmt.

Die Regelung in § 26 Abs. 5 des Gentechnikgesetzes soll die Haftung bei Freisetzungen gegenüber den Nachbarbetrieben über eine wirtschaftliche Verwertung des kontaminierten Ernteguts erleichtern. Mit dieser Regelung werden die zuständigen Behörden dazu angehalten, GVO-Produkte, die als Erntekontaminationen auf Nachbarfeldern nachgewiesen wurden, gewinnbringend verarbeiten zu lassen, ohne dass eine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt. Die Voraussetzungen für diese Genehmigungen werden damit unterlaufen. Eine solche Ausnahmeregelung ist aufgrund der Risiken nicht oder nur in klar umgrenzten Fällen zulässig. Insbesondere ist auszuschließen, dass auf diese Weise Freisetzungen zum Zweck der thermischen Verwertung erfolgen. Diese Regelung kann potentiell dazu führen, dass Sicherheitsvorkehrungen gegen Auskreuzungen und anderweitige Kontaminationen nicht im erforderlichen Maßstab vorgenommen werden. In Kopplung mit der vorgeschlagenen Einführung von vereinfachten Verfahren kann das zu einer Herabsetzung der Sicherheitsstandards für Freisetzungen führen. Eine thermische Verwertung von kontaminiertem Erntegut ist zur Eingrenzung von zahlreichen Risiken zu verbieten.